



**WIR2020 ÖSTERREICH**  
GESTALTEN STATT VERWALTEN

## Ordnungsmaßnahmen Bundesgemeinschaft

*Ordnungsmaßnahmen und Verstöße gegen die Satzung und die Prinzipien  
von WIR2020-Österreich*

*Mag. Norbert Hitter BA*

*Salzburg 02.01.2021*

Zu **§ 23 Ordnungsmaßnahmen** gegen Mitglieder bestimmen die Bundesgemeinschaft und die Landesgemeinschaften. Diese werden in einem separaten Papier „*Ordnungsmaßnahmen und Verstöße gegen die Satzung und die Prinzipien von WIR2020-Österreich*“ geregelt.

### **§1 Maßnahmen der Gemeinschaft WIR2020 Österreich**

§ 1.1 Die örtlich zuständige Leitung oder die Bundesgemeinschaft können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Gemeinschaft oder ihr Grundsatzprogramm oder eine ihrer Ordnungen verstoßen oder sich gemeinschaftsschädigend verhalten.

§ 1.2 Gemeinschaftsschädigend verhält sich insbesondere, wer:

§ 1.2.1 schwerwiegend, fortgesetzt und absichtlich gegen ethische politische Grundsätze der Gesellschaft verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;

§ 1.2.2 zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der *WIR2020 Österreich* angehört (§ 3.5 der Satzung) oder

§ 1.2.3 als Kandidat der *WIR2020* in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und sich dadurch der *WIR2020 Österreich Satzung* in Ihren Grundsätzen nicht mehr verpflichtet fühlt;

§ 1.2.4 in Versammlungen anderer politischer Parteien und/oder in deren Medien (*Funk, Fernsehen, Presse, Internet*) gegen die erklärte gemeinsame politische Grundvorstellung der *WIR2020 Österreich* Stellung bezieht. Abweichende Meinungen zu einzelnen Themen sind diskursgebend und somit nicht schädigend;

§ 1.2.5 vertrauliche oder Personenbezogene Daten und Dokumente, die durch das Datengeheimnis geschützt sind, veröffentlicht oder an andere politische Parteien verrät, wodurch ein Schaden an der politischen Gemeinschaft entstehen kann;

§ 1.2.6 Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;

§ 1.2.7 die Gliederung der Organe durch nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen und/oder Kreise innerhalb der Gemeinschaft gründet und/oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Leitungspersonen in Bund und/oder Ländern geschieht;

§ 1.2.8 eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;

§ 1.2.9 die besonderen Pflichten verletzt, welche für ihn als Mitglied der Gemeinschaft/Organisation gelten;

§ 1.2.10 seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen

Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der *WIR2020 Österreich* (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

## **§ 2 Ordnungsmaßnahmen sind:**

§ 2.1 Verwarnung

§ 2.2 Verweis

§ 2.3 Enthebung von Ämtern der Gemeinschaft

§ 2.4 Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Ämtern der Gemeinschaft auf Zeit mit einer Dauer ab zwei Jahren bis höchstens zum Ende der Mitgliedschaft.

§ 2.5 Im Falle der Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Ämtern der Gemeinschaft auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

## **§ 3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

§ 3.1 Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und der Gemeinschaft/Organisation damit schweren Schaden zufügt.

§ 3.2 Ein schwerer Schaden ist insbesondere:

§ 3.2.1 Äußerungen oder Verhalten, welche *WIR2020 Österreich* mit politischem, wirtschaftlichem oder religiösem extremistischen Gedankengut verbindet,

§ 3.2.2 Äußerungen oder Verhalten, welche die Partei *WIR2020 Österreich* mit sexuellen Handlungen in Verbindung bringt, die im Strafgesetzbuch unter Strafe stehen,

§ 3.2.3 die erstinstanzliche Verurteilung aufgrund eines Straftatbestandes nach dem Strafgesetzbuch,

§ 3.2.4 Vertrauliche oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht, an politische Parteien oder sonstige Dritte zu verraten oder zu veröffentlichen.

§ 3.3 Die Feststellung eines schweren Schadens kann auch durch ein Schiedsgericht angeordnet werden. Dazu beruft es 10 Mitglieder aus Landesgemeinschaften, denen der Beschuldigte nicht angehört. Stellen mindestens 7 dieser Mitglieder einen schweren Schaden fest, führt dies zum Ausschluss des Mitgliedes. Beide Parteien haben das Recht auf einmalige Anrufung des Schiedsgerichtes der Bundesgemeinschaft.

§ 3.3.1 Stellt das Schiedsgericht der ersten Instanz den besonders schweren Schaden fest, wird das Mitglied ausgeschlossen. Das Anrufen des Schiedsgerichtes der Bundesebene hat keine aufschiebende Wirkung auf einen Ausschluss.

§ 3.4 Den Ausschluss beantragt die zuständige Leitung. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht. Wo eine zuständige Leitung nicht besteht, handelt die Leitung der Landesgemeinschaft, bei Nichtbestehen die Leitung der Bundesgemeinschaft.

§ 3.5 Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder einer Leitungsperson von Landesgemeinschaften oder der Bundesgemeinschaft ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Hierzu muss binnen einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 3.6 Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder der Bundes- und Landesgemeinschaft muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.

§ 3.7 Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.

§ 3.8 In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand. Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 3.9 Das Verschweigen einer Mitgliedschaft oder eine unwahre Angabe in Bezug auf Unvereinbarkeit führt zum sofortigen Ausschluss.

§ 3.9.1 Auch eine Mitgliedschaft zu einer Vereinigung, die nachträglich durch ein internes Schiedsgericht inhaltlich der Unvereinbarkeit zugeordnet wird, führt zum Ausschluss aus der Partei.

## **§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

### **§ 4.1 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung**

§ 4.1.1 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung von *WIR2020 Österreich* ist (gemäß PartG) nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze und/oder der *WIR2020 Österreich* Satzung mit ihren Ordnungen und Finanzordnung (FO) zulässig.

## **§ 5 Anhaltende Verstöße**

§ 5.1 Als anhaltende Verstöße (gemäß PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Gemeinschaft/Organisation sind solche zu bewerten, die ein halbes Jahr nach der ersten Feststellung durch die Leitung der Landes- oder Bundesgemeinschaft nicht unzweifelhaft endgültig beendet und/oder bereinigt sind.

## **§ 6 Schwerwiegende Verstöße**

§ 6.1 Als schwerwiegende Verstöße (gemäß PartG) gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Gemeinschaft/Organisation sind solche zu bewerten, die mindestens einen Grundsatz der politischen Arbeit für die Gesellschaft oder der Satzung anhaltend und grob verletzt, so dass diese ihre Aussage, Wirkung und Verbindlichkeit weitgehend verliert.

§ 6.2 Gegen jede Maßnahme (mit Ausnahme von §3.8 und §3.9) kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.

§ 6.3 Zuständig sind in erster Instanz die betroffenen Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme fällt, soweit die Maßnahme Gebietsgemeinschaften oder Organe unterhalb des Landesgemeinschaft betrifft.

§ 6.4 Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme Landesgemeinschaften oder Organe des der Leitung dieser betrifft.

§ 6.5 Die §§ 1 - 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.